



10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“

Entwurf

Begründung mit Umweltbericht

Stand: 17. Oktober 2025

Planungsträger: **Gemeinde Heideblick**
Langengrassau Luckauer Straße 61
15926 Heideblick

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
M. A. Klaus Fischer

Bearbeitungszeitraum: März 2024 bis Oktober 2025

Luckau, im Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG.....	4
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	4
3. PLANUNGSANLASS.....	5
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	6
5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	10
6. UMWELTBERICHT	12
6.1 Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze.....	12
6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .	14
6.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
6.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	36
6.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND	37
8. RECHTSGRUNDLAGEN.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung	4
Abbildung 2: Flächenausweisungen der aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Plangebiet der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung	8
Abbildung 3: Flächenausweisungen der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung ...	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung	10
Tabelle 2: Betroffenheit der in Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes.....	13
Tabelle 3: Biotoptypen des Untersuchungsgebiets.....	14
Tabelle 4: bei Umsetzung der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung betroffene geschützte Arten	35
Tabelle 5: Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 10. Änderung der 1. FNP- Gesamtfortschreibung.....	37

1. VORBEMERKUNG

Südlich des zum Ortsteil Waltersdorf gehörenden Gemeindeteils Sorge soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden. Da das Vorhaben nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählt, wird ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heideblick ist der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 13 als Fläche für Landwirtschaft sowie für Wald mit Suchräumen für linienhafte Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Heideblick nicht berührt.

2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von etwa 96,40 ha. Er ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“.

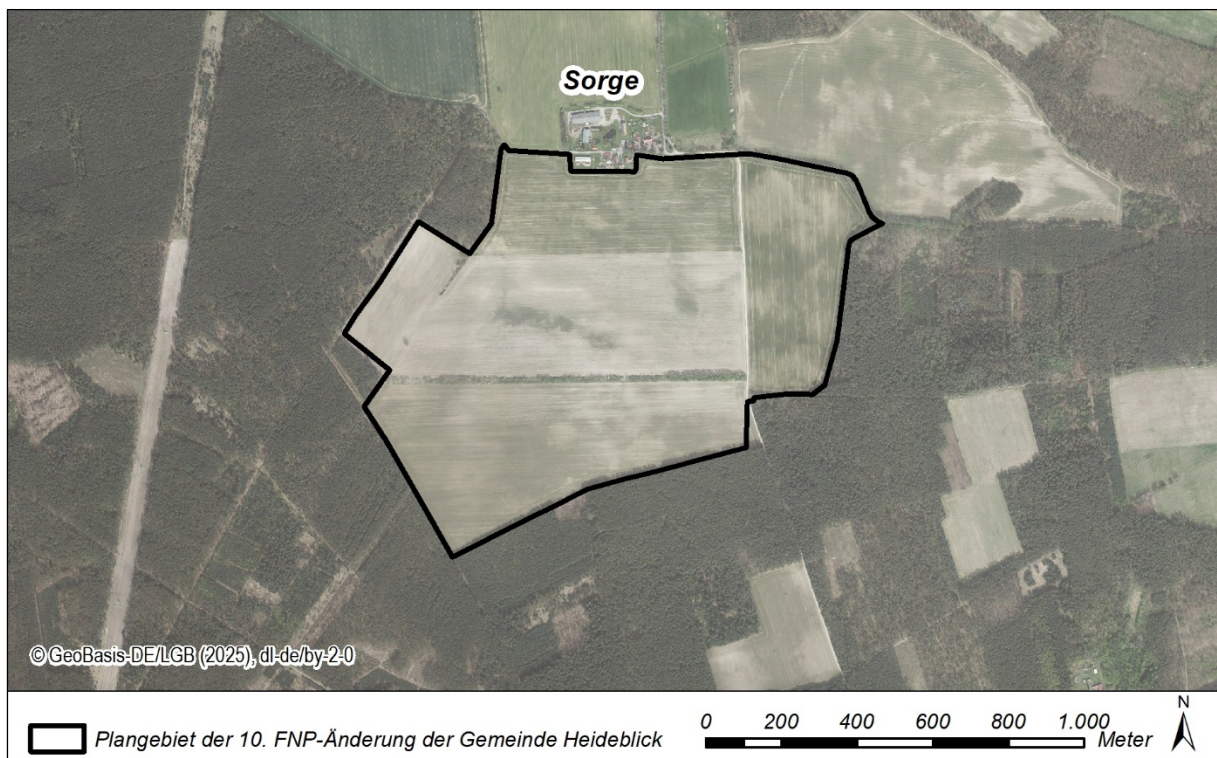


Abbildung 1: Geltungsbereich der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung

3. PLANUNGSANLASS

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Inhalte regeln sich nach § 5 BauGB.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Die Planung soll – so § 1 Abs. 5 BauGB – „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Als Art der Bodennutzungen sind dabei nicht nur die für die Bebauung vorgesehenen Flächen zu verstehen, sondern auch die von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen. Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die erste Stufe (Vorbereitender Bauleitplan) im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches. Ihm folgt der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Eine direkte Rechtswirkung gegen Dritte entsteht durch den Flächennutzungsplan allerdings nicht. Entsprechende Regelungen trifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan), die genaue und nachprüfbar festsetzen kann. Der Flächennutzungsplan integriert alle relevanten Fachplanungen bzgl. der Art und Weise der Bodennutzung, wie z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung, für Bebauung vorgesehene Flächen und Nutzungsbeschränkungen usw. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung als Fachplanung nach § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG (zu § 11 BNatSchG) sind zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wird nach einem vorgegebenen Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der Flächennutzungsplan stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben.

Maßgeblich ist hier die 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heideblick, die am 27.02.2015 genehmigt und am 25.03.2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick wirksam wurde. Die 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heideblick behält auch weiterhin seine Gültigkeit. Darin enthaltene Konzeptionen, Darstellungen und Hinweise werden daher im Rahmen dieser Änderung nicht weiter ausgeführt.

Anlass für die 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heideblick ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Es handelt sich bezogen auf das Gemeindegebiet um eine vergleichsweise kleinflächige Änderung, wodurch die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht berührt werden.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Es ist am 01.02.2008 in Kraft getreten.

Im LEPro 2007 ist festgelegt, dass durch „eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung ... die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden“ sollen (§ 4 (2)).

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Am 29.04.2019 wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) per Verordnung erlassen. Im LEP HR werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert.

Die Ziele können nicht durch eine Abwägung überwunden werden.

Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom Plangeber zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Plangebers sind im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR relevant:

- Bei den Freiraum beanspruchenden Planungen ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden (Grundsatz G 6.1 (1)). Der Freiraum ist so zu entwickeln, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.
- Gleiches gilt für die landwirtschaftliche Bodennutzung, der bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist (G 6.1 (2)).
- Gleichzeitig soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden (G 8.1 (1)).

Der Geltungsbereich der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung liegt im Freiraum, so dass den Belangen des Freiraumschutzes in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist. Im Übrigen ist der Festlegungskarte des LEP HR zu entnehmen, dass die Vorhabenfläche jedoch außerhalb des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems liegt. Innerhalb des Freiraumverbundsystems wäre die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich ausgeschlossen (siehe LEP HR, S. 124).

Nach Auskunft der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL5) stehen dem Planvorhaben keine Ziele der Landesplanung entgegen.

Regionalplan Lausitz-Spreewald

Der integrierte Regionalplan liegt bisher nur als Entwurf aus dem Jahr 1999 vor. Ein Teilplan Solarenergie ähnlich dem Teilplan für Windenergienutzung wurde bisher nicht aufgestellt. Es wird daher auf die landesweiten Leitbilder (Energiestrategie), dem Landesentwicklungsprogramm und vor allem auf Aussagen aus dem Landesentwicklungsplan verwiesen, da diese Planwerke die Basis für den nächsten integrierten Regionalplanentwurf für die Region Lausitz-Spreewald sein werden.

So hat die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg das Ziel, mindestens 32 % des Primärenergieverbrauches aus Erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen. Aufgrund der fortschreitenden Klimaveränderungen besteht daher die Notwendigkeit, neben anderen Erneuerbaren Energieträgern auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben.

Im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der am 18.02.1998 genehmigt wurde, befindet sich der Geltungsbereich nicht im Bereich von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung.

Flächennutzungsplan Gemeinde Heideblick

Für den Änderungsbereich ist die 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heideblick maßgeblich, die am 27.02.2015 genehmigt und am 25.03.2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick wirksam wurde.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung der Flächennutzungsplans ist als Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft mit Suchräumen für linienhafte Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Ferner sind die Ausdehnungen von Landschaftsschutzgebieten nachrichtlich übernommen.

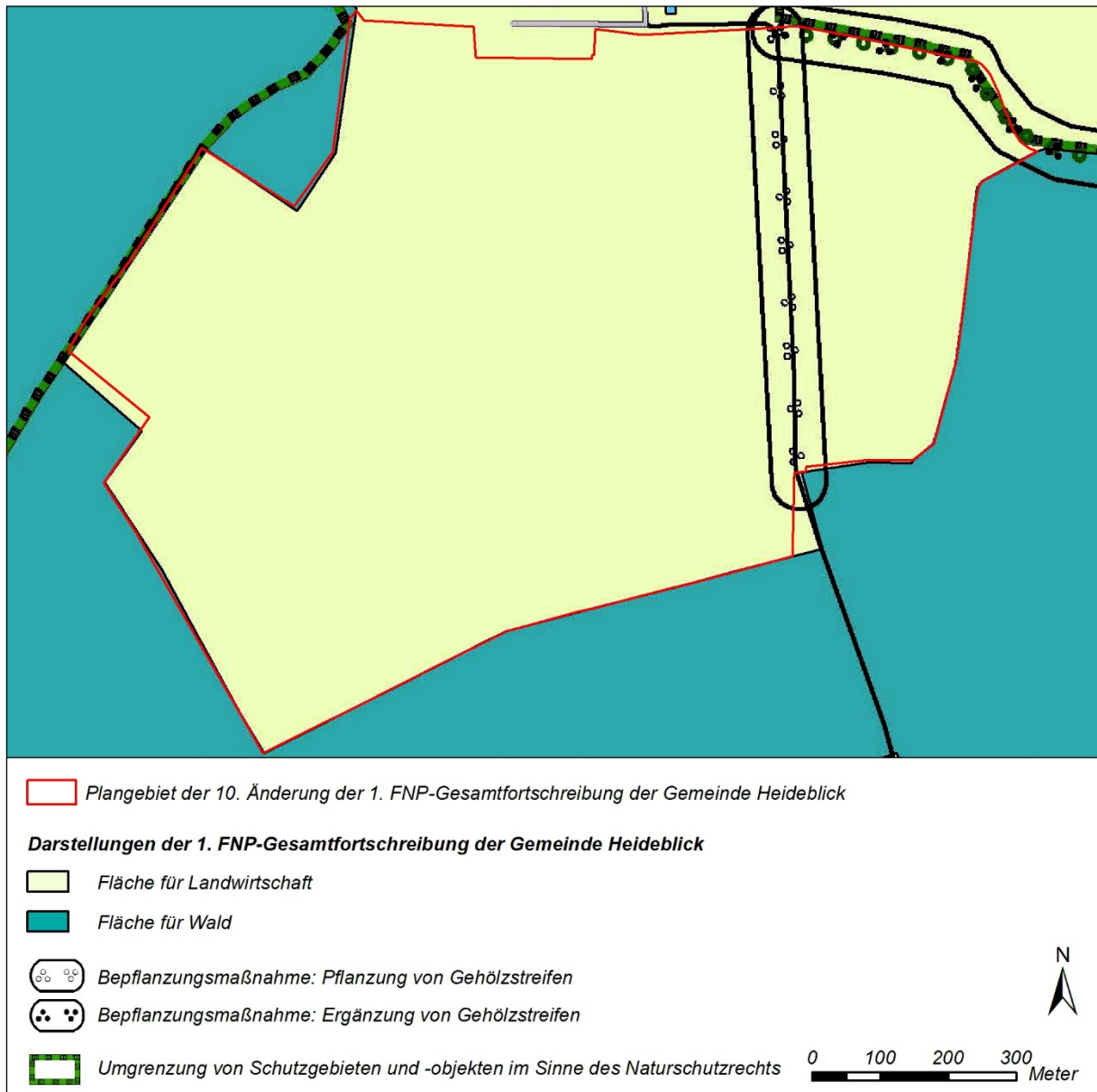


Abbildung 2: Flächenausweisungen der aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Plangebiet der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung

Sonstige Satzungen

Am 15.05.2023 wurde durch die Gemeindevertretung ein **Kriterienkatalog der Gemeinde Heideblick für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen** beschlossen, der für die bauplanerische Behandlung von Anträgen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen heranzuziehen ist. Er umfasst Positiv-, Negativ-, Abwägungs- sowie soziale Kriterien und wurde für das Interessenbekundungsverfahren im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses angewendet.

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung eine **Handreichung zur Standortwahl von Photovoltaikflächen** beschlossen. Als nicht rechtsverbindliches Dokument soll die Handreichung Kommunen des Landkreises bei der Auswahl und Suche möglicher Standorte unterstützen.

Die Handreichung ist in zwei Teilbereiche untergliedert. Teil 1 benennt Prioritäten möglicher Standorte; Teil 2 beschäftigt sich mit Instrumenten der kommunalen Planungsentscheidung.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Entwicklung einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage und entspricht damit der Priorität 6 der Handreichung. Die Gründe, weshalb die höheren Prioritäten zur Umsetzung des beabsichtigten Planungsziels nicht geeignet sind, enthält nachfolgende Zusammenstellung.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (Priorität 1) erfordert geeignete Gebäude. Besonders größere Dachflächen von Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betriebsstandorten bieten Potenzial zur Nutzung von Skaleneffekten. Allerdings sind diese Flächen im Gemeindegebiet weitgehend bereits mit Dachflächen-Solaranlagen ausgestattet wie bspw. im OT Langengrassau. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Gemeinde nur begrenzten Einfluss auf die Installation von Solaranlagen auf und an Gebäuden hat, soweit es sich nicht um Gebäude im Eigentum der Gemeinde handelt.

Die im Gemeindegebiet befindlichen versiegelten Flächen (Priorität 2) sowie Konversionsflächen (Priorität 3) sind bereits mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut. Hierunter zählen die militärischen Konversionsflächen Pilzheide im OT Walddrehna und der ehemalige Flugplatz Gahro im OT Weißack sowie die ehemalige Gewerbefläche Bahnhofstraße im OT Walddrehna. Weiter versiegelte Flächen kommen nicht infrage, da im Gemeindegebiet keine verfügbaren Flächen in vergleichbarer Größe existieren, die für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet wären.

Geeignete großflächige Altlastenflächen (Priorität 4) sind im Gebiet der Gemeinde Heideblick nicht vorhanden.

Die Realisierung von Agri-Photovoltaikanlagen (Priorität 5) unterliegt gemäß der DIN SPEC 91434 spezifischen Anforderungen: Mindestens 85 % der Fläche muss weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar bleiben, es müssen zwei Drittel des Referenzertrags erreicht werden, und es gelten besondere Anforderungen an die Aufständigung. Eine wirtschaftliche Umsetzung größerer Agri-Photovoltaikanlagen erscheint aufgrund dieser Anforderungen unter den aktuellen Bedingungen nur bei sehr günstigen Voraussetzungen möglich, die jedoch für die Planung nicht vorliegen und daher nicht als Grundlage für die Darstellungen im Flächennutzungsplan dienen können. Die geplanten Darstellungen schließen jedoch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht aus; auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 lässt z.B. die Möglichkeit der Beweidung zu.

Im Teil 2 der Handreichung wurden harte und weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Schutzgebiete, Gewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, besondere Böden, Moorböden, Bauverbotszonen und Flächendenkmäler wurden als hartes Kriterium eingeordnet. Diese werden durch die vorgesehene Bebauung berücksichtigt.

Zu den weichen Kriterien zählen

- Mindestabstände zu Siedlungsbereichen,
- Festlegungen, um das Umbauen von Ortschaften zu vermeiden,
- Festlegungen zu Sichtbeziehungen,
- Abstände zu Wald,

- Mindest- und Maximalgrößen der Anlagen,
- Frischluftschneisen/Kaltluftkorridore,
- Landwirtschaftliche Kriterien wie z. B.: Ackerzahl.

Innerhalb des Plangebietes betragen die Ackerzahlen zwischen 18 und 37. Die Sonderbauflächen nehmen hauptsächlich Flächen mit Ackerzahlen von 22 (24,5 ha, 48 %), 31 (14,1 ha, 28 %), 29 (3,5 ha, 7 %), 21 (3,2 ha, 6 %) sowie 30 (2,8 ha, 6 %) ein. Damit überwiegen Flächen, deren Ackerzahlen mit 22 bzw. 21 nur knapp über der vom Landkreis Dahme-Spreewald als zielführend angesehenen Ackerzahl von < 20 liegen.

Es wird somit zwar festgestellt, dass das empfohlene weiche Kriterium Ackerzahl nicht eingehalten wird. Allerdings ergibt sich das Planungsziel aus dem politischen Willen der Gemeinde, mit der Planung einen weiteren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten zu wollen.

5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans werden Teilflächen des Plangebiets als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt.

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft werden zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt, wo der Ausgleich des Habitatverlusts von Offenlandbrutvögeln erfolgen soll.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“ sowie die Abgrenzung des gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG geschützten Bodendenkmals Nr. 13320 und die Lage des gemäß § 3 BbgDSchG zur Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg vorgesehenen Bodendenkmals Nr. 12854 (in Bearb.) werden nachrichtlich übernommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächenbilanz der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung dargestellt.

Tabelle 1: Flächenbilanz der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung

Art	lt. rechtskräftigem FNP	lt. 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung	Bilanz
Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“	0 m ²	511.564 m ²	+ 51,16 ha
Fläche für Landwirtschaft	959.540 m ²	447.976 m ²	- 51,16 ha
Fläche für Wald	4.494 m ²	4.494 m ²	
gesamt	964.034 m²	964.034 m²	

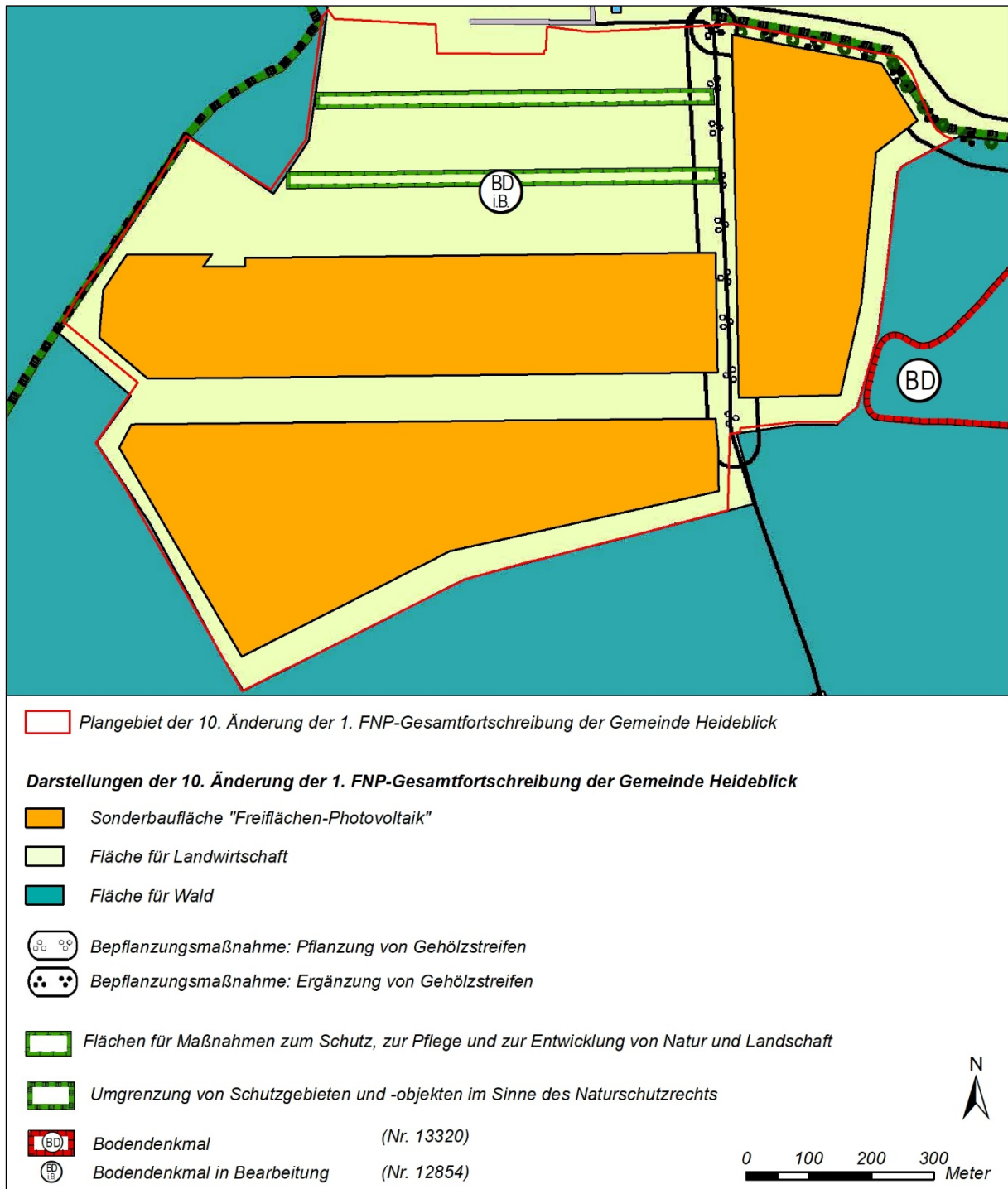


Abbildung 3: Flächenausweisungen der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung

6. UMWELTBERICHT

Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Da die 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“ erfolgt, werden die Ergebnisse der auf niedrigerer Ebene (Bebauungsplanebene) vorgenommenen Umweltprüfung bei der Umweltprüfung der sich anschließenden höheren Ebene (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt.

6.1 Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze

Landschaftsprogramm Brandenburg

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand Dezember 2000) ist als Entwicklungsziel für den Vorhabensraum die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung festgelegt. Das Plangebiet gehört nicht zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die erste fertiggestellte Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg umfasst den sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (Stand Oktober 2022). Allgemein sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft einzugliedern (Ziel Z.6). Für den Landschaftsbildraum „Niederlausitz“ wurden zudem als Ziele für Agrarlandschaften (ZA) festgelegt:

- Klimawandelresiliente Anbaumethoden verwenden (ZA.1)
- Vielfalt von Anbauprodukten sichern (ZA.2)
- Strukturreiche Agrarlandschaften entwickeln (ZA.3)

Zur Zeit wird das Landschaftsprogramm mit einem neuen sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben. Im Entwurf (Stand Dezember 2015 (Karte) bzw. März 2016 (Text)) befindet sich im Nordosten des Plangebiets eine kleine Kernfläche von Arten der Trockenstandorte und Truppenübungsplätzen. Diese ist aktuell landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren tangiert im Osten ein Raum enger Kohärenz der FFH-Gebiete und damit eine Verbindungsfläche das Plangebiet. Auch dieser Bereich wird ackerbaulich genutzt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für die Altkreise Luckau und Calau (Stand Dezember 1996) sind für den Niederlausitzer Landrücken, auf dem das Plangebiet liegt, als Entwicklungskonzept I – bezogen auf die offene Agrarlandschaft im Plangebiet – festgelegt:

- kleinflächigere und extensivere Nutzung der Agrarflächen mit Struktur- anreicherung;
- Sicherung der Grundwasserneubildung.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Heideblick liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 vor.

Als landschaftspflegerische Maßnahme ist eine Bepflanzung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldwegs festgelegt.

Zielvorgaben relevanter Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind in Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes zusammengetragen.

Tabelle 2: Betroffenheit der in Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Schutzziel	Betroffenheit
Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG	Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Niederlausitzer Heide“ befindet sich etwa 330 m in westlicher Richtung entfernt. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, dauerhafte Verblendung der Zaunanlage) können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Brutvogelarten im SPA-Gebiet „Niederlausitzer Heide“ ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet (SCI) „Gehren-Waltersdorfer Quellhänge“ liegt mit einem Teilgebiet etwa 510 m in östlicher Richtung entfernt. Kohärenzräume zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist das Natura 2000-Gebiet nicht von der Planung betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Nationalparke / Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	Die LSG „Rochau-Kolpiener Heide“ sowie „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“ tangieren das Plangebiet. Beide LSG sind von der Planung nicht betroffen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Das Plangebiet liegt im Naturpark Niederlausitzer Landrücken in der Schutzzone IV ohne besondere Schutzbedürftigkeit. Es liegt daher keine Betroffenheit vor.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Innerhalb des Plangebiets befinden sich verschiedene Bäume und Hecken, die nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind, sowie eine Allee. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen durch das geplante Bauvorhaben erfolgt nicht. Es liegt daher keine Betroffenheit vor.
gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen

Schutzziel	Betroffenheit
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	von der Planung nicht betroffen
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG	von der Planung nicht betroffen
Risikogebiete nach § 73 (1) WHG	von der Planung nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	von der Planung nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	von der Planung nicht betroffen
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 (2) Nr. 2 ROG	von der Planung nicht betroffen
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	von der Planung nicht betroffen
Schutzwald nach § 12 BWaldG	von der Planung nicht betroffen

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum wird durch Intensiväcker geprägt. Es handelt sich aufgrund der Naturferne um Biotope geringer Wertigkeit. Die im Plangebiet verlaufenden Hecken und Windschutzstreifen sowie eine Allee sind von hohem Wert.

Die **Biotoptypenkarte (→ Anlage)** und nachfolgende Tabelle geben einen Überblick über die Biotoptypenverteilung, die im Juli 2024 im Umkreis von 50 m um den Planungsraum erfasst wurden.

Tabelle 3: Biotoptypen des Untersuchungsgebiets

Code	Biotoptyp	Schutz
Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhricht etc.)		
02143	Staugewässer / Kleinspeicher, naturfern, stark gestört oder verbaut	-
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren		
03210	Landreitgrasflur	-
03249	sonstige ruderale Staudenfluren	-
Gras- und Staudenfluren		
05110	Frischwiesen und Frischweiden	-
051132	ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung	-
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen		
07120	Waldmäntel	-
071311	geschlossene Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschildung, überwiegend heimische Gehölze	-
071321	geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschildert (> 10% Überschildung), überwiegend heimische Gehölze	-
071322	lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschildert (> 10% Überschildung), überwiegend heimische Gehölze	-
0714111	Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume	§ 17
07151	markanter Solitärbaum	-
071531	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten	-
Wälder und Forste		
08262	junge Aufforstungen	-

Code	Biotoptyp	Schutz
08310	Eichenforste (Stieleiche, Traubeneiche)	-
08340	Robinienforste/-wälder	-
08390	Laubholzforste aus mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen	-
08598	Laubholzforste aus mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen mit Kiefer (Mischbaumart, Fl.-Ant. > 30%)	-
08681	Kiefernforste mit Eiche (Stiel-, Traubeneiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. 10-30%)	-
08686	Kiefernforste mit Birke (Mischbaumart, Fl.-Ant. > 30%)	-
08689	Kiefernforste mit mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen	-
Äcker		
09130	Intensivacker	-
Biotope der Grün- und Freiflächen		
101011	Grünanlagen unter 2 ha	-
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen		
12291	dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich	-
12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	-
12651	unbefestigter Weg	-
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	-

Legende: § 17 Schutz nach § 17 BbgNatSchAG

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotope kurz beschrieben.



Intensivacker mit parallel verlaufender 20-kV-Freileitung im Norden des UR



Intensivacker mit spärlich aufgekommenen Sonnenblumen; weite Teppiche aus Borstenhirse im Westen und Zentrum des UR



Intensivacker mit Waldsaum aus Eichen, Wildsträuchern und Lesesteinaufschüttungen im Nordwesten des UR





Freileitungstrasse mit
Brennnesselflor und
Brombeeren im NW des
UR



markante Solitär-Eiche
innerhalb des
Waldsaums im NW des
UR



Kiefernforst mit
Eichennaturver-jüngung
prägen das Bild des
äußeren UR



lichte Hecke bzw. lichter
Windschutzstreifen mit
Eichen, Wildobst,
Ginster und
Lesesteinhaufen als
Strukturelement im
Westen des UR





20-kV-Freileitung mit parallel verlaufenden unbefestigten Waldweg; unterhalb der Leitung Ruderalflur mit Pappelaufwuchs, Brombeeren, Ginster und abgelegtem Ast-/Strauchwerk; sporadisch Heidekrautvorkommen



junge Aufforstung mit Kiefern und Lärchen im Westen des UR



markante Solitär-Eiche
in der freien
Ackerlandschaft im
Westen des UR



Hecke und
Windschutzstreifen aus
überwiegend
einheimischen
Gehölzen wie Feld- und
Spitz-Ahorn im Zentrum
des UR (westlicher Teil)





Hecke und
Windschutzstreifen mit
Dominanz von Birken in
der Baumschicht sowie
Schlehen, Wildrosen
und Brombeeren in
der Strauchschicht im
Zentrum des UR
(östlicher Teil)



abgeernteter
Intensivacker im Süden
des UR



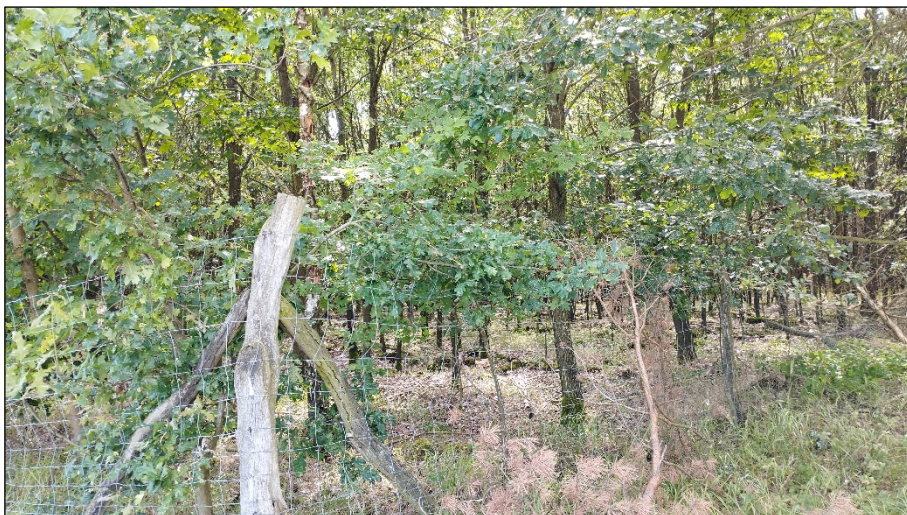
Landreitgrasflur unter
Leitungstrasse im
Westen des UR



Leitungstrasse mit unbefestigtem Waldweg im Süden des UR



Kiefernforst mit Birken im Süden des UR



junger Laubholzforst mit Stiel-Eichen und Spitz-Ahorn



teilbefestigter Weg im
Osten des UR (von
Sorge in Richtung
Walddrehna)



Intensivacker im
östlichen UR



Waldsaum aus
überwiegend
heimischen Arten wie
Esche, Birke, Eiche,
Wildbirne/-pflaume und
Schwarzen Hollunder



kleinteiliger
Robinienforst im
Südosten des UR



Kiefernforst mit
Naturverjüngung
(Faulbaum, Eichen,
Ebereschen u.a.) im
Osten des UR





Laubholzforst mit u.a.
Berg-Ahorn, Birke und
Kiefer



Allee mit Berg-Ahornen
im Nordosten des UR



abgeernteter
Intensivacker im
Nordosten des UR



Baumgruppe aus Berg-Ahornen mit sich anschließender Baumreihe aus Sommer-Linden



Frischwiese mit u.a. Wiesen-Schwingel, Rispen-Sauerampfer, Gemeiner Schafgarbe, Rainfarn, Vogel-Wicke und Echtem Labkraut im Norden des UR



Anpflanzungen von Sommer-Linden nahe der Ortslage Sorge



Zuwegung nach Sorge
mit Wildpflaumen (links)
und Kastanien (rechts)



Feuerlöschteich und
ruderal Wiese östlich
von Sorge



Buswendeschlaufe
Sorge mit Blick auf
Bebauung,
vorgelagerter
Grünfläche mit
Ziergehölzen und alten
das Ortsbild prägenden
Linden



Dorfstraße von Sorge
mit historischen Linden
gesäumt

Feldlerche (10 Reviere), Heidelerche (6 Reviere) und Wachtel (2 Reviere) besiedeln als Brutvogel die Ackerflächen des Plangebiets.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Überwinterungsplatz, der von rastenden Zugvögeln als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht wird, ist nicht bekannt.

Zauneidechsen wurden entlang der Randstrukturen und der Feldwege nachgewiesen.

In Sorge nördlich des Solarparks befinden sich Laichgewässer der Erdkröte. Das Plangebiet selbst ist als Lebensraum für Amphibien ungeeignet.

Naturschutzrelevante Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.

Weitere Ausführungen enthält der Artenschutzfachbeitrag (→ **Anlage**).

Aufgrund der homogenen Zusammensetzung und der menschlichen Überprägung ist im Planungsraum kein größeres Arten- bzw. Lebensraumspektrum zu erwarten. Somit ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Belastungsfaktoren auszugehen.

Fläche/Boden

Im Südwesten des Plangebiets stehen Böden aus Sand mit Böden aus äolischen Sedimenten über Sand an. Es handelt sich hier überwiegend um podsolige, lessivierte Braunerden und Podsol-Braunerden. Im Nordosten geht das Bodensubstrat in Böden aus Sand mit Böden aus Sand über Lehm über, sodass sich überwiegend Braunerden entwickelten.

Laut der im „Fachinformationssystem Boden“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg ¹ eingebundenen Feldschätzungsdaten handelt es sich um einen heterogenen Komplex aus z.T. anlehmigen Sanden geringer Ertragsfähigkeit (Zustandstufe 3-4). Kleinflächig sind lehmige Sande der Zustandstufe 4 eingebettet.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem Hauptverbreitungsgebiet von Lössbildungen. Diese zählen zu den Böden mit schutzwürdiger Archivfunktion der Naturgeschichte

¹ abrufbar unter <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>

Brandenburgs. Böden aus Sandlöss sind in Brandenburg überregional selten, da Böden aus Decksanden vorherrschen.

Die Winderosionsgefährdung ist im Plangebiet mittel bis sehr hoch.

Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen im Naturhaushalt und ihrer Funktionen für die menschliche Nutzung sind alle Böden schützenswert sind. Wegen der überwiegend geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit wird dem Schutzgut Boden am Standort der geplanten PVA eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet.

Wasser

Der geplante Solarpark liegt hauptsächlich im Einzugsgebiet des Neuen Lugkteichabflusses, dessen Quellbereich sich etwa 5 km südlich des Plangebiets befindet. Der Norden des Plangebiets liegt im Einzugsgebiet der Gehrener Berste, die etwa 1,1 km vom Plangebiet entfernt verläuft.

Standgewässer sind nicht vorhanden.

Gemäß Kartendienst „Grundwassermessstellen“² befand sich der obere genutzte Grundwasserleiter im Jahr 2015 auf einer Höhe von 92 m bis 97 m üNN – von Nordost nach Südwest –, wodurch sich ein Grundwasserflurabstand von mehr als 20 m ergibt. Damit ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt.

Laut der Kartenanwendung „Hydrologie“³ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2015 etwa 18 bis 38 mm/Jahr.

Bezüglich der Empfindlichkeit des Grundwassers besitzt das Untersuchungsgebiet eine geringe Wertigkeit.

Klima/Luft

Das Julimittel beträgt ca. 20 °C und das Januar Mittel etwa 0 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei etwa 10 °C.

Die durchschnittliche Jahresmenge der Niederschläge beträgt weniger als 600 mm. Die meisten Niederschläge sind in den Monaten Mai bis August zu verzeichnen. Die geringsten Niederschläge fallen in den Monaten Februar und April.

Hauptwindrichtungen sind West bis Süd-Südwest.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität. Die angrenzenden Waldflächen sind zusätzlich Frischluftentstehungsgebiet.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsprogramm in einem Gebiet mit einer mittleren Inversionshäufigkeit von weniger als 160 Inversionstagen pro Jahr.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung, jedoch liegt dieses außerhalb klimatischer Belastungs- bzw. Wirkungsräume, sodass insgesamt eine mittlere Bedeutung vorliegt.

² abrufbar unter <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>

³ abrufbar unter <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>

Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerlandschaft, die an drei Seiten von Forstflächen umschlossen wird und durch Gehölzstreifen mäßig strukturiert ist. Im Norden schließen sich die Ortschaft Sorge sowie weitere Ackerflächen an. Das Gelände ist nahezu eben und fällt in Richtung Südwesten ab. Innerhalb des Geltungsbereichs bewegen sich die Geländehöhen zwischen 127 und 134 m üNN.

Gemäß Landschaftsprogramm (Teilfortschreibung Landschaftsbild) liegt für das Plangebiet eine überwiegend geringe bis mittlere Bedeutung vor.

Wechselwirkungen

Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung sind, konnten nicht ermittelt werden.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Der geplante Solarpark befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und somit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnbau- sowie gemischten Bauflächen sind in Wüstermarke 820 m, in Gehren 2.200 m und in Walddrehna 2.700 m vom Plangebiet entfernt.

Das Plangebiet ist touristisch nicht erschlossen.

Das Plangebiet wird als siedlungsnaher Freiraum ohne besondere Aufenthaltsqualitäten eingeordnet und ist damit von geringer Wertigkeit.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- oder Naturerbestätten der UNESCO befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Solarparks Wüstermarke Sorge. Die Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg als nächstgelegene Weltkulturerbestätten sind mehr als 60 km vom Projektgebiet entfernt.

Das nächstgelegene Baudenkmal stellt die Dorfkirche Wüstermarke dar, die etwa 1,0 km von der Solarparkfläche in nördlicher Richtung entfernt liegt.

6.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase sind im Bereich der Bauflächen sowie in den angrenzenden Lebensräumen Störwirkungen zu erwarten. Diese werden durch die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.

Innerhalb des Plangebiets ist durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der Ackerflächen von einem Habitatverlust für die Feldlerche als Brutvogel des Offenlandes auszugehen. Es werden daher im Norden des Plangebiets zwei Ackerbrachen entwickelt und gepflegt.

Kollisionen von Auerhühnern mit der Zaunanlage sind möglich, weshalb die Zäune teilweise dauerhaft verblendet werden.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Fläche/Boden

Im Plangebiet der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung betragen die Vollversiegelung maximal 15.347 m² und die Teilversiegelung maximal 13.645 m². Die Überdeckung durch Module wird maximal 409.249 m² umfassen.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen

- Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb und innerhalb der PVA sowie
- Anlage von Hecken

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden.

Wasser

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeiten kann das auf die Modultische auftreffende Niederschlagswasser frei abtropfen und vor Ort versickern. Durch das Bauvorhaben wird somit nicht in den Landschaftswasserhaushalt eingegriffen.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Klima/Luft

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft bei entsprechenden Witterungsverhältnissen oberhalb der Module erwärmt. Mikroklimatische Veränderungen im Nahbereich des Solarparks sind daher potenziell möglich. Erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, sind nicht zu erwarten.

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Landschaft

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Eine weitreichende Wirkung ist aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3 m sowie der

umgebenden Gehölzbestände nicht zu erwarten. Aus Richtung Sorge liegt eine höhere Einsehbarkeit vor, weshalb im Norden Strauchhecken angelegt werden.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Wechselwirkungen

Aufgrund des Fehlens entscheidungsrelevanter Wechselwirkungen sind keine erheblichen Veränderungen von Wechselwirkungen zu erwarten.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Während der Bauphase ist im Bereich des Solarparks sowie an der Zuwegung durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftig sind, können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm, Blendungswirkung) ausgehen. Nach § 22 BImSchG müssen diese daher so errichtet und betrieben werden, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden bzw. eine Verschlechterung der Immissionssituation ausgeschlossen wird. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Eine durch die baulichen Anlagen des Solarparks verursachte Verminderung der Lebens- und Wohnqualität oder der physischen und psychischen Gesundheit lässt sich aufgrund der Entfernung zu Wohnbauflächen (Mindestabstand 220 m) ausschließen. Zusätzlich wird die Einsehbarkeit des Solarparks aus verschiedenen Richtungen durch Heckenpflanzungen vermindert. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungs- und Freizeitwertes eintreten.

Die Solarmodule entsprechen hinsichtlich Material und Bauausführung dem neuesten technischen Standard. Diese sind so konzipiert, die Solarstrahlung aufzunehmen und nicht diese zu reflektieren. Zudem sind entsprechend der Licht-Leitlinie des MUGV Immissionsorte kritisch zu bewerten, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren sowie durch die Kühlung von Speichergebäuden hervorgerufen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände der Nebenanlagen zur nächstgelegenen Wohnbaufläche sind Immissionskonflikte nach jetzigem Stand nicht zu erwarten.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen verursacht.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Mindestentfernung von 1,0 km zur als Baudenkmal geschützten Dorfkirche Wüstermarke und der maximalen Bauhöhe von 3,0 m ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung und des Erscheinungsbildes des Baudenkmals in schwerwiegender Weise nicht gegeben.

Im Bereich der Bodendenkmale erfolgen keine Bodeneingriffe.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Östlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von 330 m das SPA-Gebiet (= Special Protection Area) „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421). Durch die Planung werden in Bezug zu Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten im SPA-Gebiet „Niederlausitzer Heide“ können daher ausgeschlossen werden.

In einem Mindestabstand von 510 m liegt in südöstlicher Richtung eine Teilfläche des FFH-Gebiets (SCI) „Gehren-Waltersdorfer Quellhänge“ (DE 4147-305). Kohärenzräume zwischen verschiedenen FFH-Gebieten verlaufen im Osten durch das Plangebiet. Allerdings findet das Vorhaben auf intensiv genutzten Ackerflächen statt. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden weder zerstört noch beeinträchtigt. Insofern können Auswirkungen auf das kohärente Netz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung der Trafo-Stationen werden die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) beachtet.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung des Solarparks werden die Vorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beachtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstellen werden gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei angezeigt.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VSchRL erfordert zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, inwieweit ein Vorhaben (auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten) erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Artengruppen haben könnte.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist demnach zu klären, ob bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs-,

Störungsverbot) des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftlich geschützte Arten (Arten nach Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) erfüllt sein könnten.

Der Artenschutzfachbeitrag wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“ erarbeitet und ist als **Anlage** der Begründung beigelegt.

Von der Planung betroffene geschützte Arten sind nachfolgend zusammengefasst:

Tabelle 4: bei Umsetzung der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung betroffene geschützte Arten

geschützte Art	Betroffenheit	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme
Auerhuhn	Tötungsverbot	dauerhafte Verblendung der Zaunanlage
Feldlerche	Schädigungsverbot	Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen
Feldlerche	Tötungsverbot	Bauzeitbeschränkung
Heidelerche	Tötungsverbot	Bauzeitbeschränkung
Ortolan	Tötungsverbot	Bauzeitbeschränkung
Wachtel	Tötungsverbot	Bauzeitbeschränkung
Brutvögel (allgemein)	Störungsverbot	Bauzeitbeschränkung

Durch die Planung werden hinsichtlich besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind für die Planung nicht relevant.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

6.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung bedeutet die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes im Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass die Bedürfnisse und Erwartungen an die Landschaft im Verlauf der Menschheitsgeschichte immer einem steten Wandel unterworfen waren.

Würde keine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht kommen, würde die landwirtschaftliche Nutzung mit all ihren Facetten einer intensiven Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Entsprechend der im Kapitel 6.3 getroffenen Prognosen werden Maßnahmen

- zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten (Brutvögel),
- zur Vermeidung anlagebedingter Kollisionsrisiken streng geschützter Tierarten (Auerhuhn),
- zum Ausgleich des Habitatverlustes streng geschützter Tierarten (Brutvögel),
- zur Herabsetzung der Einsehbarkeit aus Richtung Sorge sowie
- zur Erhöhung der Biodiversität, zur Aufwertung der Bodenfunktionen sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes

erforderlich. Diese sind im parallel durchgeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“ ausführlich beschrieben.

Zeichnerisch wird in der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans die Bereiche innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt, in denen der Habitatverlust von Offenlandbrutvögeln ausgeglichen werden soll.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind von kleinräumiger Art, sodass entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde Heideblick ausreichend sind. Darstellungen in der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung sind nicht erforderlich.

6.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche mit angrenzenden Waldflächen und Suchräumen für linienhafte Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Bei der vorgesehenen teilweisen Änderung der Nutzungsart in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ergeben sich nachfolgend dargestellte Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Tabelle 5: Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung

Schutzgut	Bewertung des Bestands	Bewertung der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering - mittel	erheblich
Fläche/Boden	gering - mittel	erheblich
Wasser	gering	keine
Klima/Luft	mittel	keine - gering
Landschaft	gering - mittel	gering - erheblich
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	gering	keine
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	keine
Wechselwirkungen	keine	keine

Die projektbedingten Eingriffe auf die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter Tiere, Fläche/Boden und Landschaft werden als naturschutzfachlich ausgleichbar angesehen, wenn die im zugehörigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND

Aufstellungsbeschluss

Am 14.10.2024 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick der Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. 035/24-02). Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick Nr. 10 vom 23.10.2024 bekannt gemacht.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 29.04.2025 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Bis zum 01.07.2025 äußerten sich 29 Träger öffentlicher Belange sowie eine Nachbargemeinde zur Flächennutzungsplanänderung und gaben zum Teil Bedenken, Anregungen oder Hinweise an.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 10. Änderung der 1. FNP-Gesamtfortschreibung mit Stand April 2025, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, wurde vom 02.06.2025 bis zum 04.07.2025 auf der Homepage der Gemeinde Heideblick veröffentlicht. Der Zugriff war auch über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg möglich. Zusätzlich wurden die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Heideblick Nr. 5 vom 28.05.2025 bekannt gemacht.

Es ging keine Bürger-Stellungnahme ein.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 10. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Anpassung der Sonderbauflächen aufgrund der Anpassung im Entwurf des vB-Plans Nr. 13;
- Anpassung der Planzeichnung;
- Aufnahme und Aktualisierung von Nachrichtlichen Übernahmen;

Ferner wurde die Begründung einschließlich Umweltbericht aktualisiert.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

8. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 17])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2013 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 17])

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 [Nr. 18])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9] S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 9])

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BVBl. I/24 [Nr. 24], ber. [Nr. 40])

Gehölzerlass Brandenburg – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebieteigene Gehölze vom 15. Juli 2024 (ABl./24 [Nr. 31])

Bauleitplanung und Landschaftsplanung – Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 29. April 1997 (ABl. 97, Nr. 20 S. 410)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz **FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206/7-45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**, kurz **VSchRL**) (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 S. 7)

ANLAGEN

– übernommen aus dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 –

Artenschutzfachbeitrag (Stand 17.10.2025)

Biotoptypenkarte (M 1 : 5.000)